

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Turmdrehkränen der B.i.V. Bau- und Industriegeräte Vertriebs- GmbH - Version für Unternehmer -

§ 1

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Turmdrehkränen/ Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1.1

Gegenstand dieser allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Turmdrehkränen (nachfolgend als „TDK-Mietbedingungen“ bezeichnet) sind unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Vermietung von Turmdrehkränen einschließlich der damit verbundenen Transport-, Montage- und Serviceleistungen und ersetzen insoweit unseren Allgemeinen Mietbedingungen in diesen Fällen.

Diese TDK-Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und Ihnen als unserem Kunden, sofern Sie Unternehmer sind. Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Über diese TDK-Mietbedingungen hinaus gelten für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie für mit unserem Haus abgeschlossene Reparaturaufträge unsere Allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen sowie für alle anderen Mietverträge unsere allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nicht verbindlich. Diese sind von uns nur zu beachten, wenn wir eine Einbeziehung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Durch die Auslieferung unserer Ware erkennen wir etwaige abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden nicht an.

1.2

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die im Mietvertrag im Einzelnen aufgeführten und von diesem über die vereinbarte Dauer gemieteten Geräte und Maschinen zur Verwendung für das vertraglich bezeichnete Bauvorhaben als Mietgegenstand zu überlassen.

1.3

Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Turmdrehkran ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert an unseren Betriebssitz zurückzugeben. Weist die Mietsache nach Rückgabe durch den Mieter Mängel oder Verschmutzungen auf, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters reparieren bzw. säubern zu lassen und dem Mieter die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, auch für die Zeit, die unter gewöhnlichen Umständen für die Durchführung der Reparatur und Wiederherstellung der Mietsache in einen vermietbaren Zustand notwendig ist, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu bezahlen.

1.4

Individualabreden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen TDK-Mietbedingungen (§ 305b BGB). Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Textform.

§ 2

Vertragsschluss, Widerrufsrecht

2.1

Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder konkludent durch die Bereitstellung der Mietsache zustande. Angebote des Vermieters sind freibleibend.

2.2

Soweit der Vermieter vor Vertragsschluss eine Baustellenbesichtigung durchführt (Standplatz, Zufahrt, örtliche Gegebenheiten), sind die Ergebnisse vom Mitarbeiter des Vermieters schriftlich zu protokollieren. Nur die im Protokoll festgehaltenen Feststellungen gelten als vereinbarte Vertragsgrundlage.

§ 3

Beginn der Mietzeit, Abrechnung, Arbeitszeit

3.1

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem der TDK am vereinbarten Einsatzort ordnungsgemäß montiert, die Sachkundigenprüfung durchgeführt, die Krandokumente übergeben und die Einweisung des Kranführers erfolgt ist (Übergabe).

3.2.

Die Abrechnung der Mietzeit erfolgt tagesgenau auf Basis einer der folgenden Methode, sofern nicht im Mietvertrag anders festgelegt.

Abrechnungsmethode „Montag bis Freitag“ (Arbeitstage):

Es werden ausschließlich Arbeitstage von Montag bis Freitag berücksichtigt. Bundesweit gesetzliche Feiertage bleiben unberücksichtigt, sofern die Nutzung nicht ausdrücklich auf Wunsch des Mieters erfolgt. Bei regionalen Feiertagen ist eine gesonderte Mitteilung des Mieters über die Nichtnutzung in Textform erforderlich. Einem Abrechnungsturnus werden jeweils 20 Arbeitstage zugrunde gelegt.

3.3.

Die Mindestmietzeit beträgt 20 Arbeitstage.

3.4

Die Mietpauschale umfasst die Nutzung von einem TDK zu maximal 160 Betriebsstunden pro Monat im 1- Schicht Betrieb (entsprechend 5 Tagen à 8 Stunden = 40 Stunden pro Woche). Betriebsstunden im Sinne dieses Vertrags sind die Stunden, in denen der Kran eingeschaltet und betriebsbereit ist (Betriebszeit).

Die Betriebsstunden sind dabei wie folgt gestaffelt:

- a)** 1-Schicht-Betrieb: maximal 160 Betriebsstunden pro Monat (5 Tage à 8 Stunden = 40 Stunden pro Woche).

- b) 2-Schicht-Betrieb: maximal 240 Betriebsstunden pro Monat. Der 2-Schicht-Betrieb bedarf der vorherigen Anmeldung in Textform und ist mit einem Aufpreis gemäß Preisliste des Vermieters verbunden.
- c) 3-Schicht-Betrieb: über 240 Betriebsstunden pro Monat. Der 3-Schicht-Betrieb bedarf der vorherigen Anmeldung in Textform und ist mit einem Aufpreis gemäß Preisliste des Vermieters verbunden.
- d) Wochenend- und Feiertagsbetrieb: Der Betrieb am Samstag, Sonntag oder an gesetzlichen Feiertagen ist bei vorheriger Anmeldung in Textform gegen gesondertes Entgelt möglich.

3.5

Soweit der TDK über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Betriebsstunden nach Ziff. 3.4.) hinaus genutzt wird, gelten die über die normale Schichtzeit hinausgehenden Stunden als Überstunden. Diese sind dem Vermieter gesondert entsprechend der aktuellen Preisliste des Vermieters zu vergüten. Der Mieter hat die Überstunden monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende in Textform anzuzeigen und auf Verlangen des Vermieters zu belegen. Als Arbeitszeit gilt dabei die Betriebszeit des TDK. Sofern der TDK über einen Betriebsstundenzähler verfügt, ist dessen Angabe für die Bestimmung der Betriebszeit ausschlaggebend. Dem Mieter bleibt der Nachweis einer kürzeren Nutzung vorbehalten.

§ 4

Mietgegenstand, Mangelrüge und Haftung

4.1

Gegenstand des Mietvertrages ist die entgeltliche Überlassung eines oder mehrerer TDK einschließlich des im Mietvertrag im Einzelnen aufgeführten Zubehörs zur Verwendung für das vertraglich bezeichnete Bauvorhaben

4.2

Der TDK wird regelmäßig sachverständig auf seine Sicherheit überprüft und in betriebs sicheren Zustand überlassen. Die Vermietung erfolgt ohne Bedienpersonal. Anschlagsmittel sind nicht im Lieferumfang enthalten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

4.3

Der Vermieter stellt dem Mieter die technischen Daten (Datenblätter, Eckdrucktabellen, elektronischen Anschlusswerte) zur Verfügung. Der Vermieter verweist insoweit auf die „Checkliste Vorbereitung Montage und Demontage für Untendreherkrane“, einsehbar unter www.bivteam.de/krane (nachfolgend als „Montage-Checkliste“ bezeichnet). Der Mieter ist verpflichtet, die Montage-Checkliste vor Beauftragung zur Kenntnis zu nehmen

4.4

Die Leistung des Vermieters umfasst, sofern nicht anders vereinbart, als Pauschalleistung den Transport, die Montage und Demontage des TDK sowie die Vermietung während der Vertragslaufzeit. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem konkreten Mietvertrag. Technischer Support wird während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters (Mo – Do 7:00 – 17:00, Fr. 7:00 – 16:00) geleistet. Soweit technischer Support außerhalb der Geschäftszeiten gewünscht ist (insbesondere bei Mehrschichtbetrieb oder Wochenend-/Feiertagsbetrieb), ist die Vereinbarung einer Bereitschaftspauschale gegen gesondertes Entgelt erforderlich.

4.5

Der Vermieter ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Partnerfirmen einzuschalten (z. B. Transportunternehmen, Mobilkranunternehmen).

4.6

Mit Übergabe des TDK gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, der Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte oder sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und gegenüber dem Vermieter zur diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet. Für sämtliche Fälle im Sinne von Satz 1, mit Ausnahme des Verlustes (Diebstahl) des Mietgegenstandes, verpflichtet sich der Mieter an den Vermieter Wertersatz, im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes Schadensersatz an den Vermieter zu leisten.

4.7

Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter, soweit diese durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache entstehen und nicht nach Ziff. 4.6 auf den Mieter übertragen sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf vorhersehbaren, typischen Schaden.

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ebenfalls ausgeschlossen. Der Mietvertrag wird für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Mieter bis zur Mängelbehebung durch den Vermieter unterbrochen, es sei denn, der Gebrauch der Mietsache wird durch den Mangel nur unwesentlich eingeschränkt oder die Mietsache kann vom Mieter auch trotz des Mangels weiterhin zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

4.8

Der Mieter trägt alle Mängelbeseitigungskosten, die durch sein Verschulden oder die seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen, soweit sie nicht nach Ziff. 4.4. und 4.10. vom Vermieter getragen werden. Dies gilt insbesondere für jedweden Mangel, der durch den nicht fachgemäßen Gebrauch/Nutzung der Mietsache entstanden ist. Der Mieter ist hierbei für den Fall, dass er gemäß Satz 1 für den Schaden eintreten muss, verpflichtet, an den Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. die vollständige mangelfreie Wiederherstellung des Mietgegenstandes sowie die mit der Schadensabwicklung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für eigene Mitarbeiter, Gutachterkosten und Sachverständigenkosten an den Vermieter zu bezahlen, soweit es sich um keinen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien nicht individuell eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Mieters vereinbart haben.

4.9

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Mietgegenstandes (Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungskosten sowie Kosten der Schadensabwicklung, jegliche Kosten der Schadensabwicklung, insbesondere eigene Personalkosten, Schadensabwicklung, Gutachterkosten und Rechtsverfolgungskosten) auch in dem Fall – über die Regelung Ziff. 4.7 hinaus - zu bezahlen, soweit der Schaden nicht vom Vermieter zu vertreten ist, sofern der Schaden zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sich der Mietgegenstand im Gefahrenbereich des Mieters befunden hat. Die Ersatzpflicht des Mieters ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien individuell eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben oder der Schaden nach der in Ziff. 8.3 getroffenen Vereinbarung zur Risikoabsicherung abgedeckt ist.

4.10

Ist der Vermieter innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe der Mietsache zur Beseitigung der Mängel im Sinne der Ziff. 4.2 verpflichtet. Stellt ihm der Mieter eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung und lässt der Vermieter diese durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Recht zum Rücktritt vom Mietvertrag. Das Rücktrittsrecht besteht auch im Fall eines dreifachen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung durch den Vermieter. Der Mieter hat den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach der von uns durchgeführten dritten vergeblichen Mängelbeseitigung schriftlich zu erklären.

§ 5

Mietberechnung und Zahlung des Mietzinses

5.1

Der vereinbarte Mietpreis gilt ausschließlich für die Überlassung des TDK einschließlich jeweils eines Tages für Auf- und Abbau sowie den Leistungen nach Ziff. 5.2. Alle Nebenkosten trägt der Mieter zusätzlich, insbesondere:

- a)** Montage und Demontage des TDK
- b)** Inbetriebnahme und Einweisung am TDK
- c)** Transport- und Entladekosten (Hin- und Rücktransport);
- d)** LKW-Maut (einschließlich Ballastfahrzeuge);

- e) Transportgenehmigungen, Straßensperrungen, Halteverbote;
- f) Reinigungskosten;
- g) Betriebsstoffe.

5.2

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, deckt die neben der Miete nach Ziff. 5.1. zu zahlende Pauschale die nachfolgend aufgeführten Montage-, Dienst- und Transportleistungen ab.

- a) Montagepersonal vor Ort (einschließlich Auslöse, An- und Abfahrt, gefahrene Kilometer);
- b) das benötigte Spezialwerkzeug, Prüfprotokolle und die Kranwaage (Einstellung Lastgrenzen);
- c) die An- und Abfahrt der Mietsache (Kran und Kranballast), sowie Aufbau durch den Vermieter
- d) die Einweisung des Kranführers;
- e) 15 Minuten Rangierzeit; Mehraufwand wird gesondert berechnet.

Die Durchführung des Aufbaus des TDK durch den Mieter wird nicht gestattet.

5.3

Folgende Kosten sind in der Pauschale **nicht** enthalten und sind vom Mieter zu tragen:

- a) Gebühren für Genehmigungen, behördliche Auflagen, Polizeibegleitung oder Absperrungen;
- b) Kosten für das Abschleppen von Falschparkern und dadurch entstehende Wartezeiten;
- c) Montageabbruch wegen behördlicher Anordnung (z. B. Lärmschutz) oder ungeeignetem Baugrund (fehlende Tragfähigkeit/Statik);
- d) Montageabbruch oder Wartezeiten, die der Mieter zu vertreten hat (z. B. fehlender Strom, versperrte Zufahrt, nicht vorbereiteter Standplatz, fehlende Genehmigungen);

- e) wetterbedingte Wartezeiten und Standzeiten (Wind, Schnee, Eisregen);
- f) Kosten für Begleitfahrzeuge, insbesondere BF3/BF4 – Begleitfahrzeuge
- g) Wartezeiten auf Transport- und Begleitfahrzeuge, Autokran oder Montagepersonal, die der Mieter selbst organisiert hat.
- h) Soweit ein Mobilkran für die Montage des TDK erforderlich ist, ist dies gesondert zu vereinbaren; andernfalls wird nach Aufwand/Beleg abgerechnet.

5.4

Soweit Stundensätze vereinbart sind, wird nach Zeitaufwand ab Abfahrt vom Betriebssitz des Vermieters bis zur Rückkehr des Fahrzeugs (einschließlich Anfahrt, Abfahrt und Rüstzeit) abgerechnet. Jede angefangene Viertelstunde wird berechnet. Zuschläge (Überstundenzuschläge, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge) werden gesondert berechnet

5.5

Der Mietzins ist jeweils mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Bei längerfristigem Einsatz erfolgt die Abrechnung wie folgt:

Nach der Abrechnungsmethode „Montag bis Freitag“ (Ziff. 3.3.) wird jeweils nach Ablauf von 20 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) eine (Zwischen-)Rechnung über 20 vereinbarte Tagessätze gestellt.

Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz für den Verzugszeitraum zu berechnen.

5.6

Der Mietzins ist 8 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, soweit in dieser nicht abweichend geregelt.

5.7

Der Vermieter ist berechtigt, den gesamten Mietzins oder einen angemessenen Teil davon vor Beginn der Mietzeit als Vorauszahlung zu verlangen. Ein besonderer Grund hierfür ist nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere bei erstmaliger Geschäftsbeziehung, bei längerfristigen Verträgen, bei hohem Wert der Mietsache oder bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Mieters.

5.8

Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, oder ist eine vom Mieter geleistete Zahlung nicht schuldbefreiend geleistet worden, so ist der Vermieter berechtigt, den TDK ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, oder hätte erzielen können, werden jedoch nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten vom Mietzinsanspruch abgerechnet.

5.9

Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche (insbesondere Vergütungsansprüche) gegenüber dem Vertragspartner, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot gegenüber dem Bauherrn anerkennen müsste.

§ 6

Nutzungsmöglichkeit des Mieters

Dem Mieter obliegt die volle Nutzungsmöglichkeit der Mietsache während der Mietzeit. Kann der Mieter die Mietsache aus persönlichen Gründen, aus Gründen, die in seinem Betrieb bedingt sind, in Folge von Umständen, die nicht von ihm zu vertreten sind, wie z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, überörtliche Anordnungen etc., nicht nutzen – soweit die fehlende Nutzungsmöglichkeit nicht von uns zu vertreten ist –, so steht ihm weder ein Recht zur fristlosen Kündigung, noch ein Mietzinsminderungsrecht zu.

§ 7

Gefahrübergang; Gefahrtragung

7.1

Mit Übergabe des TDK am vereinbarten Einsatzort (Abschluss der Montage und Sachkundigenprüfung) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung und der Beschädigung auf den Mieter über.

7.2

Der Mieter ist verpflichtet, den TDK bei Ankunft bzw. nach Montage unverzüglich auf sichtbare Schäden zu prüfen und diese dem Monteur/Fahrer direkt zu melden. Später angezeigte sichtbare Mängel gelten als vom Mieter zu vertreten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag.

7.3

Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat (insbesondere, wenn die Baustelle nicht vorbereitet ist oder dem Vermieter die Einweisung nicht ermöglicht wird), oder aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, trägt der Mieter ab dem für die Übergabe vorgesehenen Zeitpunkt die Gefahr für den TDK.

7.4

Die Benutzung des TDK ist erst gestattet, wenn der TDK ordnungsgemäß montiert, die Krandokumente übergeben und die Einweisung des Kranführers erfolgt ist. Ist die Montage gleich aus welchem Grund noch nicht abgeschlossen, ist der Mieter nicht zur Benutzung des TDK befugt. Eine Benutzung vor Übergabe erfolgt ausschließlich auf Risiko des Mieters und begründet dessen volle Haftung für alle hieraus entstehenden Schäden.

7.5

Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Mietvertrag zu kündigen, wenn absehbar ist, dass der Einsatz des TDK mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Schäden an Sachen oder Personen führen wird, und zwar trotz aller zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen. In diesem Fall kann der Mieter keinen Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Vermieter hat die den Rücktritt begründenden Umstände selbst zu vertreten.

7.6

Der Vermieter ist berechtigt, den Einsatz des TDK sofort zu unterbrechen, wenn eine Gefahr für Mensch oder Maschine besteht (z. B. plötzlicher Sturm, technischer Defekt). Die Miete läuft während einer witterungsbedingten Unterbrechung weiter; der Mieter hat keinen Anspruch auf Mietminderung für Ausfallzeiten, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

§ 8

Unterhaltungspflicht des Mieters

8.1

- a)** Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Insbesondere dürfen an dem Mietgerät ausschließlich solche Anschlagmittel, Zusatzgeräte oder Zubehörteile verwendet werden, die vom Vermieter selbst zur Nutzung mit dem Mietgerät überlassen oder ausdrücklich zur Anmietung freigegeben wurden. Die Verwendung eigener Anbaugeräte oder solcher von Dritten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe durch den Vermieter zulässig.
- b)** Der Mieter ist verpflichtet, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des TDK Sorge zu tragen. Der Mieter hat hierbei die vom Vermieter mit dem TDK überlassene Bedienungsanleitung und die dort vorgegebenen Wartungsempfehlungen im Detail zu beachten.
- c)** Soweit der Mieter zu Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist, hat er diese sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten durch den Vermieter oder eines von diesem in Textform freigegebenen Fachunternehmens vornehmen zu lassen. Der Mieter hat dem Vermieter den beabsichtigten Einsatz eines Fremdunternehmens rechtzeitig anzuzeigen. Der

Vermieter erteilt die Freigabe oder benennt Ablehnungsgründe innerhalb von 5 Werktagen nach schriftlicher Anzeige des Mieters; unterbleibt die Reaktion, gilt das Unternehmen als freigegeben.

- d)** Soweit der Mieter zur Beseitigung von Mängeln oder zu Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist, hat er dem Vermieter bei Notwendigkeit dieser Arbeiten schriftlich Mitteilung zu geben.
- e)** Soweit der Vermieter nach den vorstehenden Bedingungen verpflichtet ist, Mängel zu beseitigen, den Vermieter unverzüglich nach Eintritt des Mangels von dem Mangel in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur berechtigt, die Mietsache weiter zu nutzen, wenn ihm dies vom Vermieter ausdrücklich zugesagt wird. Soweit der Mieter in diesem Fall die Mietsache nicht nutzen darf, wird ihm seitens des Vermieters kein Mietzins berechnet.
- f)** Überlasteinrichtungen oder andere Sicherheitssysteme des TDK dürfen unter keinen Umständen überbrückt, manipuliert oder außer Funktion gesetzt werden.
- g)** Der Mieter hat den TDK und das Zubehör (insbesondere Funkfernsteuerungen) täglich vor Inbetriebnahme zu kontrollieren. Ohne Durchführung und Dokumentation dieser Prüfung im Krankkontrollbuch darf der TDK nicht in Betrieb genommen werden. Das Krankkontrollbuch ist vom Mieter zu führen
- h)** Die Windlastgrenzen des TDK sind während des Kranbetriebs zwingend zu beachten. Nach Beendigung der Arbeit ist der TDK vorschriftsmäßig außer Betrieb zu nehmen und in Windfreistellung zu bringen (der TDK muss sich frei mit dem Wind drehen können).
- i)** Vor der Inbetriebnahme im Winter ist besondere Vorsicht geboten (Gefahr festgefrorener Bremsen oder Seile). Bei Außerbetriebnahme im Winter ist der TDK winterfest zu machen.
- j)** Stehen während der Mietzeit technische Prüfungen (UVV-Prüfung, Sachverständigenprüfung) oder Wartungsmaßnahmen an, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter rechtzeitig darauf hinzuweisen. Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen sind im Mietpreis enthalten. Die Prüfungen müssen rechtzeitig durchgeführt werden, damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- k)** Bei einem Defekt am TDK ist der Betrieb sofort einzustellen und der Vermieter unverzüglich zu informieren.
- l)** Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform keine Reparaturen, An- oder Umbauten am TDK vornehmen und keine Schilder oder Kennzeichnungen des Vermieters entfernen. Verursacht der Mieter einen Schaden

durch eigenes Verschulden oder mangelnde Sorgfaltspflicht, ist der Vermieter berechtigt, die Reparatur durchzuführen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

- m)** Jede Ortsveränderung des TDK, auch innerhalb derselben Baustelle, darf ausschließlich durch den Vermieter oder einen vom Vermieter beauftragten Fachbetrieb erfolgen.
- n)** Der TDK ist ausschließlich am vertraglich vereinbarten Einsatzort einzusetzen. Die Verbringung an einen anderen Einsatzort, insbesondere ins Ausland, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform.

8.2

Die durch vertragsgemäßen Mietgebrauch im Rahmen eines gewöhnlichen Mietvertrages entstandenen Wertminderungen und die Grundüberholung gehen zu Lasten des Vermieters. Nimmt der Mieter während der Mietzeit die ihm obliegenden Reparatur-, Wartungs- oder sonstigen Handlungspflichten an der Mietsache nicht wahr, so kann der Vermieter diese nach Rückgabe der Mietsache auf Kosten des Mieters vornehmen. Einer gesonderten Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es in diesem Fall zur Verringerung der Mietzeitkosten nicht.

8.3

Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und dem Vermieter auf Anfrage mitzuteilen, wo sich die Mietsache exakt befindet. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

8.4

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen oder durch den Vermieter oder durch sonstige durch den Vermieter in Textform hierzu freigegebene fachkundige Unternehmen warten zu lassen. Diesbezügliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers bzw. des Vermieters sind durch den Mieter und seine

Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

8.5

Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen.

§ 9

Verletzung der Unterhaltspflicht

9.1

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seinen nach § 9 vorgesehenen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Die für die Instandsetzungsarbeiten anfallenden Kosten hat der Mieter ebenso wie die Mietkosten für die verlängerte Mietzeit zu bezahlen.

9.2

Der Umfang der vom Mieter nach Ziff. 9. zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter vom Vermieter mitzuteilen.

§ 10

Transport, Zufahrt und Standplatz

10.1

Der Mieter ist allein verantwortlich für den Untergrund, die Stromversorgung und die Vorbereitung des Standplatzes. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet:

- a)** den Standplatz, die Be-/Entladeflächen und die Zufahrtswege so vorzubereiten, dass sie den Vorgaben der technischen Datenblätter (Gewicht, Maße, Eckdrücke) entsprechen – auch für einen eventuell erforderlichen Mobilkran;
- b)** einen Standsicherheitsnachweis zu erbringen, dass der Untergrund (Zufahrt und Standplatz) den Eckdrücken des TDK gewachsen ist; der Mieter haftet für Untergrundprobleme;

- c) die Einhaltung der Böschungswinkel und Sicherheitsabstände zu Hindernissen sicherzustellen;
- d) einen Stromanschluss in unmittelbarer Nähe (maximal 15 m Entfernung) bereitzustellen;
- e) die Montagestelle zu reinigen und vor schädlichen Einflüssen zu schützen;
- f) sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. für Aufbau auf öffentlichen Straßen, in Sonderbereichen wie Bahngleisen oder Flugplätzen) auf eigene Kosten einzuholen.

10.2

Der Mieter garantiert, dass die Zufahrtswege für schwere Fahrzeuge (Schwertransport-LKW, Mobilkran) frei befahrbar und vorbereitet sind. Der Vermieter haftet nicht für ungeeignete Wege. Fehlversuche und Bergungskosten aufgrund ungeeigneter Zufahrtswege trägt der Mieter. Muss der TDK über Privatwege oder fremde Grundstücke transportiert werden, hat der Mieter die Einwilligung der jeweiligen Eigentümer einzuholen. Der Mieter stellt den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter (z. B. wegen Beschädigung von Privatwegen) frei.

10.3

Kann der Vermieter mit der Montage nicht unverzüglich nach Ankunft am Einsatzort beginnen, weil der Mieter seine Vorbereitungspflichten nicht erfüllt hat (z. B. fehlender Strom, versperrte Zufahrt, nicht vorbereiteter Standplatz, fehlende Genehmigungen), trägt der Mieter die Warte- und Standzeiten. Der Vermieter ist berechtigt, diese gemäß seiner allgemeinen Preisliste in Rechnung zu stellen

10.4

Erfüllt der Mieter seine Vorbereitungspflichten nicht, ist der Vermieter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die erforderlichen Vorbereitungen auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen.

10.5

Verletzt der Mieter seine Vorbereitungspflichten schuldhaft, haftet er für jeden dem Vermieter daraus entstehenden Schaden, einschließlich entgangener Folgeaufträge, soweit der Schaden durch die rechtzeitige Erfüllung der Pflichten vermieden worden wäre.

10.6

Der Mieter ist verpflichtet, für Montage und Demontage des TDK eine geeignete Hilfskraft zu stellen. Der Vermieter stellt eine Hilfskraft nur gegen Aufpreis und nach vorheriger Vereinbarung.

10.7

Der Vermieter haftet nicht für Verzögerungen der Lieferung oder Montage, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen und von ihm nicht zu vertreten sind, insbesondere:

- a)** Extremwetter (insbesondere Starkwind, bei dem eine Kranmontage nicht möglich ist, Eisregen, Schnee);
- b)** Streiks, Arbeitskämpfe;
- c)** unvorhersehbare Straßensperrungen, Unfälle auf dem Transportweg;
- d)** behördliche Maßnahmen, fehlende Transportgenehmigungen oder Polizeibegleitung.

In diesen Fällen verlängert sich die Liefer- bzw. Montagefrist angemessen. Der Vermieter informiert den Mieter unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Umstände

§ 11

Transport des TDK

11.1

Holt der Mieter den TDK selbst ab oder lässt ihn durch einen von ihm beauftragten Frachtführer transportieren, obliegen sämtliche Transportgenehmigungen (Transporterlaubnis, Halteverbot, Straßensperrungen) und deren Kosten dem Mieter. Der Mieter trägt die Gefahr des Transports. Ein Transport des TDK kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hierfür vorliegen.

Eigener Transport durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Ohne vorherige Erlaubnis des Vermieters ist ein eigener Transport nicht gestattet.

11.2

Soweit der Transport durch den Vermieter erfolgt:

- a)** beantragt der Vermieter die erforderlichen Transportgenehmigungen rechtzeitig;
- b)** informiert der Vermieter den Mieter über behördliche Auflagen (z. B. Nachtfahrverbot, Polizeibegleitung), die den Ablauf beeinflussen können;
- c)** ist der Vermieter nicht an den vereinbarten Transporttermin gebunden, wenn die Behörde die Transportgenehmigung verweigert oder die erforderliche Polizeibegleitung nicht zur Verfügung steht; die Transportverpflichtung ruht in diesem Fall bis zur Erteilung der Genehmigung bzw. Verfügbarkeit der Polizeibegleitung.

11.3

Die Beantragung von Straßensperrungen und Halteverbotszonen am Einsatzort obliegt in jedem Fall dem Mieter. Der Vermieter haftet nicht für Verzögerungen oder Mehrkosten, die auf fehlende Straßensperrungen oder Halteverbote zurückzuführen sind.

§ 12

Informationspflichten des Mieters

12.1

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter vor Beginn der Montage unaufgefordert und vollständig über alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren am Einsatzort zu informieren, insbesondere über:

- a)** unterirdische Kabelschächte, Abwasserrohre, Hohlräume, Erdleitungen und sonstige erdverlegte Infrastruktur;
- b)** Freileitungen (Strom) und Oberleitungen im Schwenkbereich des TDK;
- c)** sonstige Hindernisse oder Gefahrenquellen, die die Montage, Demontage oder den Betrieb des TDK beeinträchtigen können.

12.2

Soweit Sicherheitsabstände zu Stromleitungen kritisch sind, hat der Mieter die erforderlichen Genehmigungen des Netzbetreibers auf eigene Kosten einzuholen.

12.3

Der Vermieter darf sich auf die Angaben des Mieters verlassen und ist nicht verpflichtet, diese nachzuprüfen (z. B. Bodengutachten, Leitungspläne), es sei denn, die Fehlerhaftigkeit der Angaben ist offensichtlich

12.4

Gibt der Mieter Informationen seines Architekten, Statikers oder sonstiger Fachplaner an den Vermieter weiter, gelten diese rechtlich als Angaben des Mieters. Der Mieter haftet für die Richtigkeit dieser Angaben.

§ 13

Montage und Demontage

13.1

Der Vermieter führt die Montage und Demontage des TDK nach den aktuellen Regeln der Technik durch. Der Vermieter verweist erneut auf die Montage-Checkliste (www.bivteam.de/krane).

13.2

Der Mieter hat den Vermieter vor Beginn der Montage über alle nach § 9 mitgeteilten Informationen (verdeckte Gefahren, Leitungen, Hohlräume) schriftlich zu informieren.

13.3

Alle bauseitig zu erbringenden Leistungen gemäß § 7 (insbesondere Standplatz, Standsicherheitsnachweis, Stromanschluss, Reinigung der Montagestelle) müssen vor Eintreffen des Montagepersonals abgeschlossen sein.

13.4

Sämtliche Kosten für baustellen- oder wetterbedingte Wartezeiten während der Montage oder Demontage trägt der Mieter.

§ 14

Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

14.1

Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät ohne unsere schriftliche Zustimmung einräumen.

14.2

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten von dem Eigentumsrecht des Vermieters und dieser Vorschrift schriftlich zu benachrichtigen.

14.3

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 13.1 und 13.2, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 15

Kündigung, Beendigung der Miete

15.1

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde. Dasselbe Kündigungsrecht gilt, wenn der Mietvertrag von Anfang an ohne Mindestmietzeit auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Das Recht zur Kündigung für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

15.2

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:

- a) wenn der Mieter mit der Zahlung von Mietzins für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen mehr als 10 Tage im Rückstand ist;
- b) wenn eine gegen den Mieter vom Vermieter durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolglos verlaufen ist und eine Mietzinsrechnung

des Vermieters mehr als 10 Tage zur Zahlung fällig ist und vom Vermieter nicht bezahlt wurde;

- c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet und hierdurch der Wert oder die Tauglichkeit der Mietsache erheblich beeinträchtigt werden kann oder der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät an einen anderen Ort als den gemäß Ziff. 1.1 vereinbarten Ort verbringt;
- d) in allen Fällen von Verstößen gegen Ziff. 9.1 und Ziff. 13.1 und 13.2;
- e) wenn der Mieter in Vermögensverfall gerät, d. h. wenn zu erwarten ist, dass der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses derzeit nicht in der Lage ist, er ein Insolvenzverfahren eingeleitet hat oder ein außergerichtliches oder gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet hat;

15.3

Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus einem vom Vermieter zu vertretendem Grund mehr als 1 Woche nicht möglich ist und der Mieter dem Vermieter zuvor die vom Vermieter zu vertretende fehlende Nutzungsmöglichkeit angezeigt hatte.

15.4

Werden bei Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, verpflichtet sich der Mieter, die durch die fachgerechte Reinigung des Mietgegenstandes/der Mietgegenstände entstehenden angemessenen Kosten gegenüber dem Vermieter auf der Grundlage dessen allgemeiner Preisliste zu ersetzen. Einer Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es zur Vermeidung von Verzögerungen hierfür nicht. Werden derartige Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden bzw. die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes erst nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter von diesem festgestellt, so ist dieser verpflichtet, den Mieter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz, der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, sofern der Mietgegenstand zwischenzeitlich nicht von einem Dritten genutzt wurde.

§ 16

Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter bei Beendigung des Mietvertrages unmöglich sein, den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben, unabhängig ob er die mangelnde Rückgabepflicht zu verschulden hat, insbesondere in den Fällen eines Diebstahls, so ist er verpflichtet, für den Mietgegenstand an den Vermieter Wertersatz in Höhe des aktuellen Verkehrswertes des Mietgegenstandes (unabhängig davon, ob der Vermieter Eigentümer des Mietgegenstandes ist) sowie Kostenersatz für die Abwicklung des Verlustes bzw. die Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes zu leisten. Der Verkehrswert bestimmt sich nach den Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes am vergleichbaren Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung. Für die Bestimmung dieses Verkehrswertes ist der Vermieter berechtigt, ein Sachverständigengutachten auf Kosten des Mieters zu beauftragen. Die vom Mieter an den Vermieter zu erstattenden Kosten der Wiederbeschaffung umfassen insbesondere die angemessenen Kosten des Mieters für eigenes Personal, Kosten für einen Sachverständigengutachter, Kosten die der Vermieter für einen eigenen Rechtsbeistand aufwenden muss.

§ 17

Risikoabsicherung

17.1

Der Mieter ist verpflichtet, den TDK ab Übernahme während der gesamten Mietdauer gegen Schäden abzusichern

- a)** Auf Wunsch und auf Kosten des Mieters kann der Mietgegenstand über den zwischen dem Vermieter und dessen Schadensabsicherungspartner bestehenden Rahmenvertrag abgesichert werden. Wird der Mietgegenstand nicht über diesen Rahmenvertrag abgesichert, muss der Mieter bei Übernahme des Mietgegenstandes den Abschluss einer eigenen Absicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung nachweisen
- b)** Der Vermieter hat für die von ihm vermieteten Gegenstände einen Rahmenvertrag zur Schadensabsicherung mit [Name des Absicherungspartners/Rahmenvertrags] abgeschlossen (nachfolgend: „Rahmenvertrag“). Die Schadensabsicherung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoabsicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2020) in der Fassung vom 01.07.2025, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt sind

- c) Entscheidet sich der Mieter für die Absicherung über den Rahmenvertrag des Vermieters, verpflichtet er sich, an den Vermieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins pro Kalendertag 8 % des für die Mietdauer gültigen Tageslistenpreises als Schadensabsicherungskosten zu zahlen. Die Kosten werden einschließlich gesetzlich geltender Steuer zusammen mit dem Mietzins erhoben. Der Mieter erhält keine gesonderte Bestätigung über die Schadensabsicherung.
- d) Die Schadensabsicherung über den Rahmenvertrag umfasst insbesondere Maschinenbrüche und Diebstahl des Mietgegenstandes im Rahmen der ABMG 2020. Nicht abgedeckt sind insbesondere, Schäden durch bestimmungsgemäße Abnutzung, Schäden durch Krieg, Kernenergie, etc..
- e) Bei Maschinenbrüchen gilt je Schadensfall die im Mietvertrag individuell vereinbarte Selbstbeteiligung. Bei Diebstahlschäden beträgt die Selbstbeteiligung 25 % des Maschinenzeitwerts zuzüglich der im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallenden Kosten. Werden Maschinen unter erschwerten Einsatzbedingungen verwendet (insbesondere bei Abbruch-, Rückbau- oder vergleichbaren Arbeiten), verdoppelt sich die jeweils geltende Selbstbeteiligung. Der Mieter wird im Mietvertrag auf diese Verdoppelung gesondert hingewiesen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen.
- f) Soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, haftet der Mieter abweichend von der Schadensabsicherung in voller Höhe des entstandenen Gesamtschadens.
- g) Liegt der tatsächliche Schaden unterhalb der jeweils geltenden Selbstbeteiligung oder ist der Schaden nach den Bestimmungen der ABMG 2020 von der Schadensabsicherung ausgeschlossen, verbleibt es bei den mietvertraglichen Haftungsregelungen gemäß § 4, insbesondere Ziff. 4.4, 4.5 und 4.6.
- h) Der Mieter ist berechtigt, anstelle der Absicherung über den Rahmenvertrag des Vermieters eine eigenständige Schadensabsicherung des Mietgegenstandes auf eigene Kosten abzuschließen. Die eigenständige Absicherung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Absicherung mindestens zum Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes;
 - Einbeziehung von Maschinenbrüchen und Diebstahl;
 - Leistungsumfang, der den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoabsicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2020) entspricht;
 - Information des Absicherungspartners, dass der Mietgegenstand im Eigentum des Vermieters steht.

Der Mieter hat dem Vermieter den Abschluss der eigenständigen Schadensabsicherung spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage einer Bestätigung seines Absicherungspartners nachzuweisen.

- i) Für den Fall, dass der Mieter eine eigenständige Schadensabsicherung gemäß lit. b) abschließt, tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dieser Schadensabsicherung, die sich auf den Mietgegenstand beziehen, sicherungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis.
- j) Vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet und ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen hat der Mieter an den Vermieter zu verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über jeden Schadensfall sowie über den Stand der Abwicklung zu informieren.
- k) Leistungen des Absicherungspartners oder Dritter werden auf etwaige Zahlungsverpflichtungen des Mieters gegenüber dem Vermieter angerechnet.
- l) Soweit der Mieter eine eigenständige Schadensabsicherung gemäß lit. b) nachgewiesen und die Ansprüche gemäß diesem lit. c) an den Vermieter abgetreten hat, entfallen die Schadensabsicherungskosten gemäß lit. a).
- m) Weist der Mieter bei Übernahme des Mietgegenstandes den Abschluss einer eigenständigen Schadensabsicherung gemäß lit. b) nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in den Rahmenvertrag gemäß lit. a) einzubeziehen. Entsprechendes gilt, wenn die eigenständige Absicherung des Mieters vor Ablauf der Mietzeit endet, ohne dass der Mieter den Abschluss einer unmittelbar anschließenden Absicherung nachweist.

17.2.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit in seine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen und sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz Schäden an und durch den Mietgegenstand ausreichend umfasst. Der Vermieter ist berechtigt, sich den Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen zu lassen.

17.3

Der Mieter hat dem Vermieter den Abschluss einer eigenständigen Schadensabsicherung spätestens bei Übernahme des TDK durch Vorlage einer Bestätigung seines Absicherungspartners nachzuweisen. Die Absicherung muss mindestens den Wiederbeschaffungswert des TDK umfassen und Maschinenbruch sowie Diebstahl einschließen.

17.4

Weist der Mieter bei Übernahme des TDK den Abschluss einer eigenständigen Risikoabsicherung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den TDK auf Kosten des Mieters in den Rahmenvertrag des Vermieters einzubeziehen. Die Abrechnung erfolgt dabei in einem Turnus von 28 Arbeitstagen.

§ 18

Schlussbestimmungen

18.1

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen, abrufbar unter: www.bivteam.de/agb/

18.2

Ein Großteil der Mietmaschinen des Vermieters ist zum Zwecke des Diebstahlschutzes, der Einsatzkoordination sowie zur Verbesserung der Service- und Wartungsleistungen mit Datenübertragungs- und Ortungssystemen (z. B. GPS-Systemen) ausgestattet. Der Mieter hat Kenntnis von der Ausstattung der Mietmaschinen mit diesen Systemen und erklärt sich mit deren Nutzung ausdrücklich einverstanden. Die Verarbeitung der hierbei erhobenen Daten erfolgt ausschließlich zu den genannten Zwecken und im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

18.3

Der Mietvertrag sowie sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen (insbesondere Mietvertrag, Übergabe- und Rückgabeprotokolle, digitale Checklisten, Leistungs- und

Abrechnungsnachweise) werden dem Mieter vom Vermieter ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Für den wirksamen Vertragsschluss sowie für sämtliche vertraglich vorgesehene Bestätigungen ist ausschließlich die Unterzeichnung bzw. elektronische Bestätigung durch den Mieter erforderlich; eine eigenhändige oder elektronische Unterzeichnung durch den Vermieter ist nicht geschuldet. Die elektronische Übermittlung der Unterlagen durch den Vermieter ersetzt die Schriftform, soweit gesetzlich zulässig.

18.4

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.